

Plädoyer

in Sachen Wollheim gegen I.G. Farben, gehalten von RA Ormond vor dem 5.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main am 1.März 1955.

Hoher Senat !

Aus den Plädoyers meiner Herren Gegner, die Sie soeben gehört haben, wird mir klar, auf wessen Informationen der in einer angesehenen Frankfurter Zeitung erschienene Vorbericht über den heutigen Termin zurückzuführen ist. Es heisst hier einmal, dass die Entschädigung von Zwangsarbeitern durch die deutsche Industrie und Landwirtschaft zum ersten Mal in der vorliegenden Schadensersatzklage durch deutsche Gerichte behandelt wird, und zum anderen, dass die Klage Norbert Wollheims gegen die IG Farben-Industrie auf dem Nürnberger Urteil des amerikanischen Militärgerichts basiere. Beide Behauptungen, die sich in den heutigen Plädoyers der Gegenseite finden, sind in dieser Form unzutreffend.

Der vorliegende Fall betrifft nicht die Beschäftigung von Zwangsarbeitern als solchen und nicht die Beschäftigung durch die deutsche Industrie schlechthin und schon gar nicht durch die Landwirtschaft. Er betrifft vielmehr den Anspruch eines ehemaligen KZ-Häftlings, der, nur weil er Jude war, ins KZ kam, gegen einen ganz speziellen Arbeitgeber, den IG Farben-Konzern. Derselbe IG Farben-Konzern, der nach den Wirtschaftsbetrieben der SS mit Abstand der grösste Arbeitgeber von KZ-Häftlingen in Deutschland war, ja, der in dieser Hinsicht sogar noch den Hermann Göring-Konzern übertraf. Dieser Prozess geht ausschliesslich die IG und die von ihr im Werk Buna IV in Auschwitz beschäftigten KZ-Sklaven an. Die besonderen Umstände des Falles spielen eine ausschlaggebende Rolle:

Die armseligen Kreaturen, die im Schatten des Todes arbeiteten;
die wenige Kilometer entfernten Verbrennungsöfen mit ihren lodernden Flammen, die die Nacht von Auschwitz taghell erleuchteten;
die Massenvergasungsanlagen von Auschwitz-Birkenau, die Höchstkapazitäten aufzuweisen hatten;
die von verbranntem Menschenfleisch erfüllte Luft, die die ganze Umgebung verpestete;
die unmittelbar vor den Toren des IG-Werks drohende Gefahr sofortiger Liquidierung für jeden, der nicht mehr weiterkonnte, für jeden, der bei der Arbeit zusammenbrach, für jeden, der als "Muselmann", als arbeitsunbrauchbares, armseliges menschliches Wrack der Selektion, wie der technische Ausdruck für die Auswahl zum Tode im nahen Vernichtungslager lautete, anheimfiel.

All das betrifft die IG Farben-Industrie, betrifft ihr Werk Auschwitz, betrifft ihre dort beschäftigten jüdischen KZ-Sklaven, ich betone "jüdischen". Denn nur diese wurden in einer in der Geschichte der Menschheit bisher unvorstellbaren Weise der Selektion unterworfen, nur sie "gingen ins Gas", "gingen durch den Schornstein", wie man das nannte. Und sie kannten ihr Schicksal, diese Unglückseligen. Denn oft genug, wenn die schwachen Kräfte der ausgemergelten Gestalten zu versiegen drohten, wenn sie dem Zusammenbruch nahe waren, wenn sie das Arbeitspensum nicht mehr bewältigen konnten, wurde von IG-Meistern und IG-Vorarbeitern das, was ihnen bevorstand, zynisch und brutal angedroht, um das letzte an Arbeitsleistung aus ihnen herauszupressen.

Solche Drohungen mit dem Grauenhaftesten, was einem Menschen geschehen kann, mit diesem Gastod, der nach qualvollen, wie eine Ewigkeit erscheinenden Minuten und Viertelstunden die Lungen zum Bersten brachte - ich sage: solche Drohungen wirkten Wunder. Sie holten tatsächlich das Letzte aus der armen menschlichen Kreatur, die nur noch Haut und Knochen war, heraus. Von quälender, würgender Angst gepackt, arbeiteten sie sich buchstäblich zu Tode. Die Situation von Auschwitz war einmalig. Und sie wird und sie darf - dazu soll auch dieser Prozess beitragen - nie mehr wiederkehren. Die grosse und schwere Schuld, die die IG auf sich geladen hat, hat sie mit sich selbst abzumachen. Sie kann nicht Ausschau halten nach anderen Industriefirmen, um sie in diese ihre Sache hineinzuziehen. Es mag zutreffen - ich weiss es nicht -, was die IG behauptet, dass bis Kriegsende 500.000 KZ-Häftlinge von 700 deutschen Industriefirmen beschäftigt wurden. Auf jeden Fall können nach meiner Meinung aus diesem Prozess nicht ohne weiteres Schlüsse auf andere Firmen, die KZ-Häftlinge beschäftigten, gezogen werden. Denn es kommt jeweils auf die besonderen Umstände des Falles an, und ich kann mir nicht vorstellen, dass diese in anderen Fällen auch nur annähernd so grauenhaft und furchtbar gewesen sein können wie hier.

Wenn in jenem Zeitungsbericht auch noch von der Landwirtschaft die Rede ist, so kann ich hierzu nur sagen, dass mir kein einziger Fall bekannt ist, in dem ein Leidensgenosse Norbert Wollheims in der Landwirtschaft beschäftigt wurde. Es muss das gesagt werden, um das Bestreben der IG, die Folgen dieses Prozesses schwarz in schwarz zu malen, seinen Umfang ins Ungeheuerliche zu vergrössern und möglichst viele Verbündete auf ihre Seite zu bekommen, ad absurdum zu führen. Unter dem Einfluss dieser bewussten Schwarzmalerei haben sich verschiedene, der Industrie nahestehende Zeitungen zu geradezu utopischen Zahlen verstiegen. Ich denke da an einen Artikel der angesehenen Wirtschaftszeitung, Stuttgart, vom 11.7.1953, in dem man sich 4-5 Millionen Anspruchsteller mit Schadensersatzansprüchen in Höhe von 60-80 Milliarden DM errechnet.

In Wirklichkeit kommen nicht Millionen und nicht Hunderttausende von Anspruchstellern in Frage. Es sind noch nicht einmal Zehntausende. Im Falle der IG beträgt ihre Zahl nach meiner Kenntnis, obwohl der Prozess seit November 1951 läuft und im In- und Ausland bekannt wurde, noch nicht 2.300. Das sind weit, weit weniger Anmeldungen, als z.B. im Volkswagensparerprouzess eingegangen sind, wo sich ja bekanntlich nicht weniger als 120.000 gemeldet hatten, von denen etwa 25.000 den Hilfsverein der VW-Sparer bilden. Diese Zahlen entnehme ich einem Bericht der "Welt" vom 5.1.1954. Bis heute habe ich nicht feststellen können, dass sich die deutsche Industrie im allgemeinen oder die Automobilindustrie im besonderen über diese Zahlen, die ein Vielfaches der hier in Frage kommenden Interessenten ausmachen, erregt hätten.

Selbst wenn sich nun die Zahl der Anspruchsberechtigten, die in Auschwitz Zwangsarbeit für die Beklagte verrichtet haben, verdoppeln oder verdreifachen sollte, so könnten sie mühelos von der Liquidationsgesellschaft allein und ohne dass sie auf die Nachfolgersellschaften zurückzugreifen brauchte, erfüllt werden. Dass aber eine solche Erfüllung erfolgt und erfolgen muss, ist nicht mehr wie recht und billig. Denn die IG, die ihre Aktionäre und ehemaligen Angestellten zu befriedigen wusste, die IG, die die Pensionen ihrer früheren leitenden Männer zahlt, die zum Teil schwere Schuld auf sich geladen haben, dieselbe IG hat für die paar Tausend Überlebenden der Hölle von Buna-Monowitz bis heute keinen roten Heller erübrigen können. Ich glaube, dies muss einmal mit aller Deutlichkeit hier festgestellt werden.

Und nun zu der Behauptung, diese Klage basiere auf dem Nürnberger Kriegsverbrecherprozess gegen die führenden Männer des IG-Konzerns, von denen 23 angeklagt und 13 durch das amerikanische Militärgericht am 30.7.1948 zu Gefängnisstrafen zwischen 1 1/2 und 8 Jahren verurteilt wurden:

Ich weiss, es gehört heute zum guten Ton in Deutschland und in einem Teil des Auslandes, sich von den Urteilen, die in Nürnberg gefällt wurden, zu distanzieren und sie in Bausch und Bogen zu verdammen. Der Kläger hat das nicht nötig. Denn seine Klage, die ich von Anfang an vertreten habe, ist weiss Gott nicht auf dem Nürnberger Prozess aufgebaut. Ganz im Gegenteil - und das kann gar nicht oft genug betont werden! Denn im Gegensatz zu der Beklagten, die sich immer wieder bemüht, einige für die damaligen Angeklagten günstige Stellen aus dem Nürnberger Urteil bis zum Überdruß zu zitieren, und die damit gewissermassen an das deutsche Gericht appelliert, es solle nicht päpstlicher sein als der Papst, hat es der Kläger von vornherein abgelehnt, sich auf jenes Urteil der amerikanischen Besatzungsmacht zu stützen. Der Kläger legt Wert auf folgende Feststellungen:

- 1.) Die Rechtsgrundlage seines Anspruchs ist einzig und allein deutsches Recht, und zwar das Recht des guten alten bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18.8.1896, nämlich die Vorschriften über unerlaubte Handlungen im Sinne der §§ 823 Abs. 1 und 2, 826, 830, 847 BGB und über ungerechtfertigte Bereicherung gemäss §§ 812 ff. BGB.
- 2.) Der Anspruch des Klägers hat nichts mit Besatzungsrecht und schon gar nichts mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu tun. Die dort aufgestellten Tatbestände des Verbrechens gegen den Frieden, des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit werden von ihm nicht in Anspruch genommen.
- 3.) Der Kläger führt vor den zuständigen deutschen Zivilgerichten einen Zivilprozess nach den Verfahrensvorschriften der Zivilprozessordnung. Er führt keinen Strafprozess. Er betrachtet es auch nicht als seine Aufgabe, die schuldigen Männer des IG Farben-Konzerns vor deutschen Gerichten zur strafrechtlichen Verantwortung zu ziehen oder dafür zu sorgen, dass dies geschieht.
- 4.) Dieser Prozess hat nichts zu tun mit Ansprüchen nach dem Bundesentschädigungsgesetz oder sonstigen vom Bund und den Ländern geschaffenen Spezialgesetzen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts. Das Bundesentschädigungsgesetz spielt nur insofern eine Rolle, als sein § 9 ausspricht, dass Ansprüche, die einem Verfolgten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gegen Personen des privaten Rechts zustehen, durch die Vorschriften des BEG nicht berührt werden.
- 5.) Die Klage richtet sich nicht gegen die Deutsche Bundesrepublik oder ein deutsches Land. Es ist nicht die Schuld des Klägers, wenn durch die Streitverkündung der IG an den Bundesjustizminister, an den Bundeswirtschaftsminister und an den Bundesfinanzminister die Deutsche Bundesrepublik nach dem Willen der Beklagten in diesen Prozess nach nahezu 3 1/2 jähriger Prozessdauer hineingezogen wird. Der Kläger weiss nicht, welche Gründe die Beklagte gehabt hat, um im letzten Moment, nämlich sage und schreibe vierzehn Tage vor dem heutigen Termin, diesen prozessualen Schritt zu tun, der ihr gemäss § 72 ZPO die Möglichkeit geben soll, für den Fall des ihr ungünstigen Ausgangs des Rechtsstreits die Deutsche Bundesrepublik regresspflichtig zu machen. Der Kläger möchte jedenfalls mit aller Deutlichkeit erklären, dass er eine Haftung des Bundes im vorliegenden Fall nicht für gegeben hält. Er empfindet den Gedanken, dass die deutsche Allgemeinheit für Dinge verantwortlich gemacht werden soll, die einzig und allein die Beklagte

- angehen, als untragbar. Er und seine Kameraden haben damals im Fron-
dienst der IG das grösste und modernste Buna-Werk des Kontinents, das
einen Wert von Hunderten von Millionen Mark repräsentierte, unter den
unmenschlichsten Bedingungen, wie sie im Prozess zur Sprache gekommen
sind, aufbauen helfen. Für das, was dort geschah, was im Interesse
der IG geschah und was von ihr verschuldet wurde, hat die Beklagte
und niemand anders und nicht der Bund und bestimmt nicht der deutsche
Steuerzahler einzustehen.

- 6.) Es ist dem Kläger bekanntgeworden, und darauf hat bereits Herr Kollege
Dr. Werner in seinem Schriftsatz vom 21. Februar auf Seite 86 hinge-
wiesen, dass vonseiten der Industrie der Versuch gemacht wurde, im
Hinblick auf diesen Prozess den § 9 des Bundesentschädigungsgesetzes
durch die massgebenden Bundesinstanzen ändern zu lassen. Man hatte in
der Sitzung vom 3.12.1954 des mit der Änderung des BEG befassten Ar-
beitsausschusses im Bundeshaus die Aufnahme einer Bestimmung bean-
tragt, wonach für alle Ansprüche auf Schadensersatz für von Industrie-
firmen beschäftigte Zwangsarbeiter ausschliesslich der Staat im Rahmen
des BEG haften sollte, während jegliche Haftung des Industrieunter-
nehmens aufgrund allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen
werden sollte. Dieser Vorstoss, der ausdrücklich zur Bekämpfung der
vorliegenden Klage erfolgt ist, zeigt im übrigen, wie man die Chancen,
diesen Prozess zu gewinnen, in den interessierten Industriekreisen
beurteilt. Diesmal ist der Versuch gescheitert. Er lässt das Bestreben
der Beklagten erkennen, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln -
und die sind, darüber dürften wir uns im klaren sein, nicht zu unter-
schätzen - ihre Verantwortlichkeit und ihre Haftung von sich auf die
Schultern der Allgemeinheit abzuwälzen. Der Kläger tritt einem solchen
Versuch mit Entschiedenheit entgegen.
Der Kläger kämpft um sein Recht. Er tut es für sich und für seine
ehemaligen KZ-Kameraden, die von der SS an die IG Farben zur Leistung
von Sklavendiensten in ihrem Werk Auschwitz vermietet worden waren.
Er kämpft, was die Machtmittel anbetrifft, einen ungleichen Kampf.
Er kann es weder unternehmen, die Gesetzgebung des Bundes zu beein-
flussen, noch ist es ihm gegeben, einen Druck auf die Bundesregierung
auszuüben. Es liegt ihm auch fern, auf die Öffentlichkeit durch ten-
denziöse Berichte einzuwirken und Pressekonferenzen abzuhalten, wie
dies von der Gegenseite in erster Instanz und, wie ich höre, auch
gestern abend wieder geschehen ist.

Meine Herren Richter, der Kläger kämpft gegen einen fast allmächtigen In-
dustriekonzern, dem, wenn er auch nach aussen hin und offiziell nicht mehr
existiert, kraft seiner personellen, fachlichen und finanziellen Bindungen
und Verbindungen alle Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Der Kläger hat
nichts als seine gute und gerechte Sache und das Vertrauen in die Recht-
sprechung der deutschen Gerichte. Es sind in erster Instanz umfangreiche
Beweise erhoben, es sind 23 Zeugen mit einer Gründlichkeit vernommen wor-
den, wie dies sonst selten zu geschehen pflegt. Der Sachverhalt liegt
klar und eindeutig zutage. Die Rechtslage ist in den Schriftsätzen der
Parteien nach allen Seiten gewürdigt worden. Der Kläger hat in der Beru-
fungsinstanz zwei Schriftsätze vorgelegt, die von meinem Kollegen Dr. Al-
fred Werner, Düsseldorf, aufgrund des umfangreichen Prozessmaterials unter
Berücksichtigung der Literatur und der Rechtsprechung ausgearbeitet worden
sind. Der Kläger möchte sich, so nahe dies auch liegen mag und so ver-
ständlich es gewesen wäre, nicht auf Gefühlsmomente stützen, sondern auf
das ordentliche gesetzte Recht. Gerade deshalb hat er Dr. Werner, der
Ihnen als Mitherausgeber des Staudingerschen Kommentars zum BGB und als
Kommentator des allgemeinen Teils zum Schuldrecht der letzten und der

neuesten Ausgabe dieses massgebenden Kommentars bekannt sein dürfte, zu seinem Anwalt gewählt.

Bei der gegebenen Sachlage und unter Berücksichtigung der rechtlichen Ausführungen, die Sie in den beiden Berufungsschriftsätzen des Klägers gelesen haben, und die Sie nachher von meinen beiden Kollegen noch hören werden, wird der Senat in der Lage sein, zu einer Endentscheidung zu kommen. Meine Freunde und ich sind der Auffassung, dass es einer weiteren Beweisaufnahme nicht bedarf, die nur zu einer unerträglichen Verlängerung der Prozessdauer führen und an dem Ergebnis doch nichts ändern würde. Meine Herren Richter - als einziger von uns allen hier - Richter und Anwälte eingeschlossen - habe ich den Prozess und die Beweisaufnahme in erster Instanz von Anfang bis Ende mitgemacht. Was haben wir da nicht alles von seiten der IG zu hören bekommen und kopfschüttelnd hinnehmen müssen!

Da hiess es, man habe die jüdischen KZ-Häftlinge zu wertvollen Arbeitskräften für das Werk machen, bei ihnen Freude an der Arbeit und am Erfolg wecken und dadurch eine menschliche Beziehung zwischen Häftlingen und Bestellung der Beklagten gesprochen. Man verstieg sich zu der Äusserung, "nicht Zwang und Druck waren die Grundlagen des Arbeitssystems im Werk Auschwitz der IG, sondern Belohnung für gute Leistungen und" - man staune - "Erzeugung von Lust und Liebe zur Arbeit" ! Es gab da einen Zeugen - Herrn Direktor Dr. Eisfeld -, der von der "wohlschmeckenden Buna-Suppe", einen anderen - den Werkberufsschulleiter Frank -, der von einer "leckeren Suppe" sprach. Einer gar wagte es - es war Herr Dipl.Ing. Haefele -, dem Gericht vorzutragen, das Lager sei praktisch ein Erholungslager gewesen. Man habe die Häftlinge auf der Baustelle wie die anderen Arbeiter, ja, zum Teil weitaus schonender behandelt. Es sei ein Lager gewesen, das - so hiess es wörtlich - "von den Häftlingen durchaus gern aufgesucht worden ist". Und das kam aus dem Munde von Leuten, die im Nürnberger Prozess weder angeklagt noch verurteilt waren. Was, glauben Sie, würde man Ihnen, meine Herren Richter, erst erzählen, wenn, dem Willen der Beklagten folgend, den Hauptverantwortlichen der IG für das furchtbare Geschehen in Auschwitz die Chance gegeben wäre, hier in der Rolle von Zeugen vor Gericht aufzutreten? Ich denke da an die Herren

Professor Dr. Krauch, Vorsitzter des Aufsichtsrats, zugleich Generalbevollmächtigter für Sonderfragen der Chemischen Erzeugung bei Göring und ausserdem Präsident des Reichsamts für Wirtschaftsausbau;
Direktor Dr. Ambros, Vorstandsmitglied und Betriebsführer von 8 der wichtigsten IG-Betriebe, darunter Auschwitz;
Direktor Dr. Ter Meer, Vorstandsmitglied und Vorsitzter des Technischen Ausschusses;
Direktor Dr. Dürrfeld, Bauleiter des Werkes Auschwitz;
Direktor Dr. Bütetisch, Vorstandsmitglied und Leiter der Leuna-Betriebe, nebenbei SS-Obersturmbannführer.

Gerade diese Herren werden uns zu allen möglichen Beweisthemen fortlaufend in den Berufungsschriftsätzen der Beklagten als Zeugen genannt. Wie ich bereits erwähnt habe, werden Ihnen Herr Dr. Werner und Herr Küster die Rechtsgründe darlegen, warum die Vernehmung der Genannten unterbleiben kann und unterbleiben muss. Abgesehen hiervon haben wir eine Vielzahl von unbestreitbaren Dokumenten, die im Laufe des Prozesses vorgelegt worden sind, und die völlig eindeutig beweisen, dass keine Rede davon sein kann, es seien der IG die KZ-Häftlinge zur Zwangsarbeit aufgezwungen worden. Aus der Fülle des Materials will ich an dieser Stelle nur einige wenige Urkunden zitieren:

- 1.) Bericht des Oberingenieurs Santo von der IG Ludwigshafen vom 31.1.41 (klägerischer Schriftsatz vom 11.3.1953, Seite 4):

"Westlich und südwestlich von Auschwitz soll ein etwa 10qkm grosses Gebiet zu einer Konzentrationslagersiedlung ausgebaut werden. Das bereits vorhandene Konzentrationslager, etwa 7.000 Häftlinge, soll vergrössert werden. Möglichkeit für Beschäftigung von Häftlingen bei dem Bauvorhaben nach Verhandlungen mit dem Reichsführer SS möglich."

- 2.) Bericht Direktor Dr. Ambros über seine Besichtigungsreise vom 13.2. 1941 (klägerischer Schriftsatz vom 11.3.1953, Seite 5):

"Das gesamte Gebiet gehört zu der Räumungszone I, aus der bis zum 1.4.1942 alle Juden und Polen ausgesiedelt werden sollen. Durch die Aussiedlung der Polen und Juden wird ab Frühjahr 1942 ein grosses Vakuum an Arbeitskräften entstehen. Es ist deshalb notwendig, sobald wie möglich mit dem Reichsführer SS in Verbindung zu treten, um mit ihm die notwendigen Massnahmen zu besprechen."

- 3.) Bericht Dr. Dürrfeld über seine Besprechung mit SS-Gruppenführer Wolf vom Hauptamt Reichsführung SS vom 1.4.1941 (klägerischer Schriftsatz vom 11.3.1953, Seiten 5-6):

- "1. Es wird zugesagt, dass von den Häftlingen des KZ Auschwitz 700 Mann zur Verwendung auf der Baustelle gestellt werden können.
2. Es liegt eine Zusage vor, dass das Hauptamt SS-Reichsführung sich dafür verwenden will, innerhalb der KZ's der SS einen Austausch derart herbeizuführen, dass Facharbeiter aus dem Reich nach Auschwitz gezogen werden."

- 4.) Bericht Dr. Dürrfelds über seine Besprechung mit dem KZ-Lagerführer SS-Sturmbannführer Hoess vom 1.4.1941 (Seite 6):

"Hoess bittet, dass die Bauleitung ihn unterstützt bei der Errichtung von Baracken durch Zuweisung von Holzkontingenten. Diese Unterstützung soll Hoess erhalten, auch mit Baueisen. In den KZ's stehen auch Werkstätten zur Verfügung, die zur Ausführung von Aufträgen der örtlichen Bauleitung hinzugezogen werden können."

Man sieht: eine Hand wäscht die andere und man scheint sich recht gut verstanden zu haben!

- 5.) Rede des Vorstandsmitglieds, Direktor Dr. Ambros, bei der Gründungssitzung des Werkes Auschwitz am 7.4.1941 in Kattowitz (Plädoyer Seite 36):

"Die IG Farben-Industrie hat mit dem Projekt Auschwitz einen Plan zu einer neuen Werksgründung grössten Ausmasses entworfen. Sie ist entschlossen, unter Einsatz ihrer besten Kräfte ein lebendiges Werk aufzubauen, das sich ebenso gestaltend auswirken wird wie die vielen Anlagen im Westen und Mittelddeutschland. Die IG Farben-Industrie erfüllt damit eine hohe Pflicht, auf ihre Weise mitzuwirken und alle Kräfte einzusetzen, dass diese Industriegründung zu einem festen Eckpfeiler wird für ein kräftiges, gesundes Deutschtum im Osten."

- 6.) Brief Direktor Dr. Ambros an seine Kollegen in Frankfurt, Direktor Dr. Ter Meer und Direktor Dr. Struss vom 12.4.1941 (Urteil Seite 3):

"Dr. Eckel hat sich dabei sehr bewährt und ausserdem wirkt sich unsere neue Freundschaft mit der SS sehr segensreich aus. Anlässlich eines Abendessens, das uns die Leitung des Konzentrationslagers gab, haben

wir weiterhin alle Massnahmen festgelegt, welche die Einschaltung des wirklich hervorragenden Betriebs des KZ-Lagers zugunsten der Buna-Werke betreffen."

Man spürt förmlich den unausweichlichen Zwang, unter dem die IG Farben sich schliesslich zur Beschäftigung von KZ-Häftlingen bei der Errichtung des "Eckpfeilers für ein kräftiges, gesundes Deutschtum im Osten" be-reiterklärte.

- 7.) Brief Professor Krauch - Sie wissen, er war Aufsichtsratsvorsitzender der IG ! - an Himmler vom 27.7.1943 (Plädoyer Seite 35):

"Sehr verehrter Herr Reichsführer !
Mein Sachbearbeiter, Herr Dr. Eckel, hat mir über die mit Ihnen ge-führte Besprechung berichtet und den anliegenden Vermerk darüber ge-fertigt. Ich habe es besonders begrüsst, dass Sie gelegentlich dieser Besprechung angedeutet haben, evtl. den Ausbau eines weiteren Synthese-Werkes, das ich zur Sicherung der Kautschukversorgung für unbedingt notwendig erachte, ähnlich wie in Auschwitz, durch die Zurverfügung-stellung von Insassen aus Ihren Lagern gegebenenfalls zu unterstützen. Ich habe im entsprechenden Sinne auch dem Herrn Minister Speer ge-schrieben und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieser Frage weiter Ihre Förderung und volle Unterstützung angedeihen liessen."

(Die Photokopie dieses Schreibens habe ich beim Schlussplädoyer 1. Instanz dem Landgericht überreicht.)

Wie stark kommt hier wieder zum Ausdruck, wie sehr die IG zur Verwendung von KZ-Häftlingen gezwungen werden musste und wie sehr sie sich gegen die Aufdrängung von KZ-Häftlingen zur Wehr setzte!

- 8.) Brief Professor Krauch an Reichsministerium für Rüstung und Munition vom 13.1. 1944 (W 2, Seite 50-51):

"Darf ich darauf aufmerksam machen, dass die Bemühungen meiner Amts-stelle in Angelegenheiten wie der Beschaffung fremdländischer Arbeits-kräfte und der Beschäftigung gewisser Kategorien von Arbeitern (Kriegs-gefangene, KL-Häftlinge, Gefangene, Verbände des militärischen Pionier-korps etc.) ein Ergebnis hinsichtlich des raschen Fortschritts der chemischen Fertigung und hinsichtlich dieser Fertigung selbst gezeigt hat, das nicht unterschätzt werden darf. Ich bin der Ansicht, dass die Initiative, die meine Angestellten bei der Beschaffung von Ar-beitskräften bewiesen haben - eine Tugend, die ihren Wert schon früher gezeigt hat -, in der Zukunft nicht unterdrückt werden sollte.
Heil Hitler - Dr. Krauch - ".

Weiss Gott, der Herr Aufsichtsratsvorsitzende konnte mit der Initiative seiner Angestellten zufrieden sein!

Lassen Sie mich diese Blütenlese schliessen - ich glaube, sie genügt, um die Einwendungen der Beklagten vom unausweichlichen Zwang, unter dem sie die KZ-Häftlinge verwendet hat, als das zu entlarven, was es ist - eine grobe Verfälschung der Wahrheit.

Meine Herren Richter - ich komme zum Schluss meiner Ausführungen:

Ich bitte Sie um eine gerechte, und ich bitte Sie um eine baldige Entschei-dung. Helfen Sie durch Ihr Urteil, schweres Unrecht, das an dem Kläger und seinen Leidensgenossen begangen wurde, soweit dies überhaupt möglich ist, wiedergutzumachen, indem sie ihm das verlangte Schmerzensgeld für jene grauenhaften, qualvollen und angsterfüllten 22 Monate zusprechen.

Martin Buber, der grosse jüdische Religionsphilosoph, hat in Frankfurt in der Paulskirche, als ihm der Friedenspreis des Deutschen Buchhandels im September 1953 verliehen wurde, vom "Ring des Menschengenstes gegen die Dämonie des Untermenschlichen und Widermenschlichen" gesprochen, die in den Tagen von Auschwitz ihre furchtbarsten Fanale entzündet habe .

An dem, was dort geschah, trägt die Beklagte ihr gerüttelt Mass von Schuld. Ihr war es gegeben, nicht nur das Schicksal des Klägers zu erleichtern, sondern Tausende und Zehntausende seiner Leidensgefährten, die ihr von der SS zur kriegsbedingten Arbeit überantwortet waren, gesund und am Leben zu erhalten, anstatt sie in wenigen Monaten ihres Sklavenfrondienstes reif für die Gaskammern zu machen.

Darf ich Sie in diesem Zusammenhang an jene Auskunft erinnern, die mir der Königlich Niederländische Generalkonsul in Frankfurt erteilt hat und die ich bei meinem Schlussplädoyer 1. Instanz zu den Akten des Gerichts gegeben habe. Danach sind von 1.300 niederländischen jüdischen Staatsangehörigen, die von Auschwitz nach Buna-Monowitz überstellt wurden, sage und schreibe 60 lebend zurückgekommen. Und darf ich weiterhin eine einzige Stelle aus Eugen Kogons Werk "Der SS-Staat", Seite 252, zitieren. Hier sagt Kogon:

"Insgesamt sind während der 26 Monate, die das Lager Monowitz bestand, rund 23.000 Häftlinge in den Gastod geschickt worden."

Meine Herren Richter, ich erwarte ein Urteil von Ihnen, das die Dinge sieht, wie sie wirklich gewesen sind und nicht, wie man sie nachträglich heute konstruieren möchte - ein Urteil, das sich frei von blosser Rechtsmathematik hält und das - wie es der Präsident des Bundesgerichtshofs vor Jahresfrist ausgesprochen hat - dem besonnenen und doch leidenschaftlichen Glauben an bestimmte letzte, unbezweifelte, alle bindende, innerlich frei bejahte fundamentale Sätze des Rechts enthält.

Geben Sie dem Kläger und all denen, die in Angst und Furcht und Pein unter qualvollen Bedingungen von der Beklagten gehalten wurden, durch Ihr Urteil den Glauben an das Recht und die Gerechtigkeit wieder.